



**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron**  
**vom 05.05.2025**  
**im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Karlskron**  
**Beginn: 19:00 Uhr**

---

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

**Anwesend sind:**

**Vorsitzender**

Kumpf, Stefan

**Mitglieder**

Bachhuber, Kurt

Doppler, Christopher

Froschmeir, Christine

Glöckl, Martin

Hagl, Gerhard

Heimrich, Erika

Krammer, Dominik

Krammer, Thomas

Moosheimer, Sylvia

Raba, Florian

Reitberger, Hubert

Schardt, Markus

Schwinghammer, Andreas

Straub, Regina

Wendl, Martin

**Entschuldigt fehlen:**

**Mitglieder**

Brüderle, Hedwig

entschuldigt

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

**Tagesordnung:**

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 07.04.2025**
- 2. Vollzug des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes (BayStrWG)**
  - 2.1 Widmung der Ortsstraße "Ahornallee"
  - 2.2 Widmung der Ortsstraße "Straßerweg"
  - 2.3 Widmung der Ortsstraße "Gartenstraße"
  - 2.4 Widmung FI-Nr.863/26 Gmkg Karlskron als beschränkt öffentlicher Weg
  - 2.5 Widmung Fußweg FI-Nr.36/55 TF u. 36/52 TF Gmkg Karlskron als beschränkt-öffentlicher Weg
  - 2.6 Vollzug des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes - Widmung der FI-Nr.36/52 Gmkg Karlskron als beschränkt-öffentlicher Weg
  - 2.7 Widmung der FI-Nr.36/55 TF Gemarkung Karlskron als beschränkt-öffentlicher Weg
  - 2.8 Widmung der FI-Nr.36/53 Gmkg Karlskron als beschränkt-öffentlicher Weg
  - 2.9 Widmung der FI-Nr.36/55 TF Gmkg Karlskron als beschränkt-öffentlicher Weg
  - 2.10 Widmung der FI-Nr.36/54 Gmkg Karlskron als beschränkt öffentlicher Weg
- 3. Bauleitplanverfahren Gemeinde Karlskron**
  - 3.1 Bauleitplanung Gemeinde - Einbeziehungssatzung "Mändlfeld-Nordost", Prüfung der Stellungnahmen im Verfahren - Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss
- 4. Bauangelegenheiten**
  - 4.1 Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Bauort FI.Nr. 428/1 Gmkg Karlskron, nahe Zucheringer Weg, Mändlfeld
  - 4.2 Antrag auf Vorbescheid zum An- und Umbau des bestehenden Zweifamilienhauses zur Erweiterung der Erdgeschosswohnung, Bauort FI.Nr. 399/3 Gmkg. Karlskron, Kramerstraße 9c, Mändlfeld
  - 4.3 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage; Bauort FI.Nr. 266 Gmkg Karlskron, Ingolstädter Str. 29, Deubling
- 5. Bauleitplanverfahren Nachbargemeinden**
  - 5.1 Bauleitplanung Nachbargemeinden - Markt Hohenwart - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 - Thierham "FI.Nr. 741/3", Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
  - 5.2 Bauleitplanung Nachbargemeinden - Markt Hohenwart - 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 - Hohenwart "Wünschhof", Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
  - 5.3 Bauleitplanung Nachbargemeinde - Gemeinde Karlshuld - Aufstellung Bebauungsplan Nr. 41 "Bürgermeister-Seitle-Straße" und 15. Änderung des Flächennutzungsplans, Beteiligung Behörden nach § 4 Abs 2 BauGB
- 6. Haushalt 2025: Beratung des Haushaltsplans und Erlass der Haushaltssatzung**
- 7. Haushalt 2025: Genehmigung des Finanzplans und des Investitionsprogramms 2024-2028**
- 8. Neubau Kindergarten Haus "Sonnenschein"**
  - 8.1 Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und der Auftragsvergabe Gewerk Katalogmöbel für den Neubau Kindergarten Haus Sonnenschein
  - 8.2 Nachgenehmigung Erneuerung Schultreppe Nachgenehmigung Erneuerung Schultreppe
- 9. Kindertagesstätte Farbenfroh - Beschriftung Außenfassade** Beschriftung KiTa Farbenfroh
- 10. Bestätigung des Kommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Pobenhausen 2025**
- 11. Anfragen und Mitteilungen**

- 11.1 Mitteilung - Waldgutachten
- 11.2 Mitteilung - Aktueller Stand: FFW Adelshausen; Beschaffung eines zweiten Fahrzeuges (Mannschaftstransportwagen MTW)
- 11.3 Mitteilung - Aktueller Stand: Friedhofsmauer Adelshausen
- 11.4 Mitteilung - Aktueller Stand: Dorfheim Adelshausen
- 11.5 Anfrage GRin Froschmeir - Aktueller Stand: Wohnen im Alter

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

**TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 07.04.2025**

---

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.04.2025 bestehen keine Einwendungen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.04.2025 in der zugesandten Form.

**Angenommen**

**Ja 16 Nein 0**

**TOP 2 Vollzug des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes (BayStrWG)**

---

**TOP 2.1 Widmung der Ortsstraße "Ahornallee"**

---

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Erschließungsstraße die sich im Geltungsbereich des BP-Nr. 23 „Karlskron-Süd-I“ befindet als Ortsstraße zu widmen. Die Straße dient dem örtlichen Erschließungsverkehr der angrenzenden Wohnbebauung. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Ortsstraße** vor.

Bei Ortsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einer Ortsstraße, handelt sich um eine Gemeindestraße, welche in einem gemeindlichen Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wurde. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen. Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

**Beschluss:**

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Bezeichnung: Ahornallee  
Flur-Nr. 36/55 Gemarkung Karlskron  
Anfangspunkt: Hauptstraße (St 2049)  
bei Nordostecke der FI-Nr. 863/6

Endpunkt: a) Straßenstich bei Nordgrenze der FI-Nr. 863/24

- Die Grünfläche entlang weiter der Nordgrenze der FI-Nr.863/24 ist nicht Bestandteil der Straße (siehe Bebauungsplan öffentliche Grünfläche)
- b) Straßenstich bei Ostgrenze der FI-Nr.36/52 bei Einmündung in den Fuß und Radweg (siehe Bebauungsplan)
  - c) Straßenstich bei Ostgrenze der FI-Nr.36/53 bei Einmündung in den Fuß und Radweg (siehe Bebauungsplan)
  - d) Westgrenze der FI-Nr. 289 Gemarkung Adelshausen

Länge 0,564 km

Widmungsbeschränkung: - - - - -

Straßenbaulastträger: Gemeinde Karlskron

**Angenommen**  
**Ja 16 Nein 0**

## **TOP 2.2 Widmung der Ortsstraße "Straßerweg"**

---

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Erschließungsstraße die sich im Geltungsbereich des BP-Nr. 23 „Karlskron-Süd-I“ befindet als Ortsstraße zu widmen. Die Straße dient dem örtlichen Erschließungsverkehr der angrenzenden Wohnbebauung. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Ortsstraße** vor.

Bei Ortsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einer Ortsstraße, handelt sich um eine Gemeindestraße, welche in einem gemeindlichen Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wurde. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen.

Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

- 5. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
- 6. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
- 7. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
- 8. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

### **Beschluss:**

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Bezeichnung: Straßerweg  
Flur-Nr. 36/58 Gemarkung Karlskron  
Anfangspunkt: Hauptstraße (St 2049)  
bei Nordostecke der FI-Nr. 33/3

Endpunkt: a) Ahornallee Nordgrenze der FI-Nr. 36/55  
b) Stichstraße bei Nordwestecke der FI-Nr.33/6 bei Einmündung in die Ahornallee

Länge 0,240 km

Widmungsbeschränkung: - - - - -

Straßenbaulastträger: Gemeinde Karlskron

**Angenommen**  
**Ja 16 Nein 0**

### **TOP 2.3 Widmung der Ortsstraße "Gartenstraße"**

---

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Erschließungsstraße die sich im Geltungsbereich des BP-Nr. 23 „Karlskron-Süd-I“ befindet als Ortsstraße zu widmen. Die Straße dient dem örtlichen Erschließungsverkehr der angrenzenden Wohnbebauung. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Ortsstraße** vor.

Bei Ortsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einer Ortsstraße, handelt sich um eine Gemeindestraße, welche in einem gemeindlichen Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wurde. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen.

Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

9. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
10. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
11. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
12. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

#### **Beschluss:**

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Bezeichnung: Gartenstraße  
Flur-Nr. 36/6 Gemarkung Karlskron  
Anfangspunkt: Ahornallee  
bei Südostecke der FI-Nr. 36/35  
Endpunkt: Gartenstraße Westgrenze der FI-Nr.42  
und Südostecke bei FI-Nr.35

Länge 0,146 km

Widmungsbeschränkung: - - - - -

Straßenbaulastträger: Gemeinde Karlskron

### Angenommen

Ja 16 Nein 0

#### TOP 2.4 Widmung FI-Nr.863/26 Gmkg Karlskron als beschränkt öffentlicher Weg

---

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist der Fuß- und Radweg FI-Nr.863/26 Gmkg Karlskron als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen. Der Fuß und Radweg dient dem örtlichen Erschließungsverkehr von dem angrenzenden Baugebiet Karlskron Süd I zur Schule und den Kindertagstätten der Gemeinde Karlskron. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit ein **beschränkt-öffentlicher Weg** vor.

Bei beschränkt öffentlichen Wegen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich der Fuß und Radweg im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig.

Der Fuß und Radweg wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Weggrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

13. Ein Beschluss über die Widmung des beschränkt-öffentlichen Weg ist zu fassen.
14. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
15. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
16. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für den Fuß und Radweg anzulegen.

#### Beschluss:

Der nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Fuß und Radweg wird gemäß Art.6 Abs.1 i.V.m. Art. 53 Abs.2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet.

Bezeichnung: Fuß und Radweg zum Baugebiet Karlskron Süd I  
Flur-Nr. 863/26 Gemarkung Karlskron

Anfangspunkt: Ostgrenze Grundstück der FI-Nr. 863/3

Endpunkt: Fuß und Radweg Westgrenze der FI-Nr.36/52  
bei Südostecke der FI-Nr.863/9

Länge 0,094 km

Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg

Straßenbaulastträger: Gemeinde Karlskron

### Angenommen

Ja 16 Nein 0

## **TOP 2.5 Widmung Fußweg FI-Nr.36/55 TF u. 36/52 TF Gmkg Karlskron als beschränkt-öffentlicher Weg**

---

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist der Fußweg FI-Nrn.36/55 TF u. 36/52 TF der Gmkg Karlskron als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen. Der Fußweg befindet sich im Geltungsbereich des BP-Nr.23 Karlskron Süd I und ist als Fußweg festgesetzt. Der Fußweg dient dem örtlichen Fußgängerverkehr des Baugebietes Karlskron Süd I zur Schule und den Kindertagesstätten der Gemeinde Karlskron. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit ein **beschränkt-öffentlicher Weg** vor.

Bei beschränkt öffentlichen Wegen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich der Fußweg im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig.

Der Fußweg wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Wegegrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

17. Ein Beschluss über die Widmung des beschränkt-öffentlichen Weg ist zu fassen.
18. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
19. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
20. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für den Fußweg anzulegen.

### **Beschluss:**

Der nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Fußweg wird gemäß Art.6 Abs.1 i.V.m. Art. 53 Abs.2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet.

Bezeichnung: Fußweg Baugebiet Karlskron Süd I  
Flur-Nr. 36/55 TF u. 36/52 TF der Gemarkung Karlskron

Anfangspunkt: Nordgrenze bei Einmündung Fuß- u.  
Radweg FI-Nr.36/52 Gmkg Karlskron

Endpunkt: Südgrenze der FI-Nr.36/55 Ahornallee  
bei Nordwestecke der FI-Nr.36/51 Gmkg Karlskron

Länge 0,032 km

Widmungsbeschränkung: Gehweg

Straßenbaulastträger: Gemeinde Karlskron

### **Angenommen**

**Ja 16 Nein 0**

## **TOP 2.6 Vollzug des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes - Widmung der FI-Nr.36/52 Gmkg Karlskron als beschränkt-öffentlicher Weg**

---

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist der Fuß- und Radweg FI-Nr.36/52 Gmkg Karlskron als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen. Der Fuß und Radweg befindet sich im Geltungsbereich des BP-Nr.23 Karlskron Süd I und ist als

Fuß u. Radweg festgesetzt. Er dient dem örtlichen Erschließungsverkehr von dem angrenzenden Baugebiet Karlskron Süd I zur Schule und den Kindertagesstätten der Gemeinde Karlskron. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit ein **beschränkt-öffentlicher Weg** vor.

Bei beschränkt öffentlichen Wegen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich der Fuß und Radweg im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig.

Der Fuß und Radweg wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Weggrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

21. Ein Beschluss über die Widmung des beschränkt-öffentlichen Weg ist zu fassen.
22. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
23. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
24. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für den Fuß und Radweg anzulegen.

### **Beschluss:**

Der nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Fuß und Radweg wird gemäß Art.6 Abs.1 i.V.m. Art. 53 Abs.2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet.

Bezeichnung: Fuß und Radweg zum Baugebiet Karlskron Süd I  
Flur-Nr. 36/52 Gemarkung Karlskron

Anfangspunkt: Ostgrenze Grundstück der Fl-Nr. 863/25

Endpunkt: Westgrenze der Fl-Nr.36/55 Straßenstich Ahornallee  
und Südostecke der Fl-Nr.36/48

Länge 0,142 km

Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg

Straßenbaulastträger: Gemeinde Karlskron

### **Angenommen**

**Ja 16 Nein 0**

### **TOP 2.7 Widmung der Fl-Nr.36/55 TF Gemarkung Karlskron als beschränkt-öffentlicher Weg**

---

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist der Fuß- und Radweg Fl-Nr.36/55 TF Gmkg Karlskron als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen. Der Fuß und Radweg befindet sich im Geltungsbereich des BP-Nr.23 Karlskron Süd I und ist als Fuß u. Radweg festgesetzt. Er dient dem örtlichen Erschließungsverkehr von dem angrenzenden Baugebiet Karlskron Süd I zur Schule und den Kindertagesstätten der Gemeinde Karlskron. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit ein **beschränkt-öffentlicher Weg** vor.

Bei beschränkt öffentlichen Wegen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich der Fuß und Radweg im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig.

Der Fuß und Radweg wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Weggrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

25. Ein Beschluss über die Widmung des beschränkt-öffentlichen Weg ist zu fassen.
26. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
27. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
28. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für den Fuß und Radweg anzulegen.

### **Beschluss:**

Der nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Fuß und Radweg wird gemäß Art.6 Abs.1 i.V.m. Art. 53 Abs.2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet.

Bezeichnung:	Fuß und Radweg zum Baugebiet Karlskron Süd I
Flur-Nr.	36/55 TF Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	Ostgrenze Grundstück FI-Nr. 36/52 Fuß u. Radweg
Endpunkt:	Westgrenze der FI-Nr.36/53 Fuß u. Radweg
Länge	0,008 km
Widmungsbeschränkung:	Geh- und Radweg
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Karlskron

### **Angenommen**

**Ja 16 Nein 0**

## **TOP 2.8 Widmung der FI-Nr.36/53 Gmkg Karlskron als beschränkt-öffentlicher Weg**

---

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist der Fuß- und Radweg FI-Nr.36/53 Gmkg Karlskron als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen. Der Fuß und Radweg befindet sich im Geltungsbereich des BP-Nr.23 Karlskron Süd I und ist als Fuß u. Radweg festgesetzt. Er dient dem örtlichen Erschließungsverkehr von dem angrenzenden Baugebiet Karlskron Süd I zur Schule und den Kindertagesstätten der Gemeinde Karlskron. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit ein **beschränkt-öffentlicher Weg** vor.

Bei beschränkt öffentlichen Wegen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich der Fuß und Radweg im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig.

Der Fuß und Radweg wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Weggrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

29. Ein Beschluss über die Widmung des beschränkt-öffentlichen Weg ist zu fassen.
30. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
31. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.

32. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für den Fuß und Radweg anzulegen.

**Beschluss:**

Der nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Fuß und Radweg wird gemäß Art.6 Abs.1 i.V.m. Art. 53 Abs.2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet.

Bezeichnung: Fuß und Radweg zum Baugebiet Karlskron Süd I  
Flur-Nr. 36/53 Gemarkung Karlskron

Anfangspunkt: Ostgrenze Grundstück der Fl-Nr. 36/55 Straßenstich Ahornallee  
Fuß und Radweg

Endpunkt: Westgrenze der Fl-Nr.36/55 Straßenstich Ahornallee  
Fuß und Radweg

Länge 0,139 km

Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg

Straßenbaulastträger: Gemeinde Karlskron

**Angenommen**

**Ja 16 Nein 0**

**TOP 2.9 Widmung der Fl-Nr.36/55 TF Gmkg Karlskron als beschränkt-öffentlicher Weg**

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist der Fuß- und Radweg Fl-Nr.36/55 TF Gmkg Karlskron als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen. Der Fuß und Radweg befindet sich im Geltungsbereich des BP-Nr.23 Karlskron Süd I und ist als Fuß u. Radweg festgesetzt. Er dient dem örtlichen Erschließungsverkehr von dem angrenzenden Baugebiet Karlskron Süd I zur Schule und den Kindertagesstätten der Gemeinde Karlskron. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit ein **beschränkt-öffentlicher Weg** vor.

Bei beschränkt öffentlichen Wegen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich der Fuß und Radweg im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig.

Der Fuß und Radweg wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Weggrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

33. Ein Beschluss über die Widmung des beschränkt-öffentlichen Weg ist zu fassen.

34. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

35. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.

36. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für den Fuß und Radweg anzulegen.

**Beschluss:**

Der nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Fuß und Radweg wird gemäß Art.6 Abs.1 i.V.m. Art. 53 Abs.2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet.

Bezeichnung: Flur-Nr.	Fuß und Radweg zum Baugebiet Karlskron Süd I 36/55 TF Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	Ostgrenze Grundstück FI-Nr. 36/53 Fuß u. Radweg
Endpunkt: Länge	Westgrenze der FI-Nr.36/54 Fuß u. Radweg 0,006 km
Widmungsbeschränkung:	Geh- und Radweg
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Karlskron

**Angenommen****Ja 16 Nein 0****TOP 2.10 Widmung der FI-Nr.36/54 Gmkg Karlskron als beschränkt öffentlicher Weg**

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist der Fuß- und Radweg FI-Nr.36/54 Gmkg Karlskron als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen. Der Fuß und Radweg befindet sich im Geltungsbereich des BP-Nr.23 Karlskron Süd I und ist als Fuß u. Radweg festgesetzt. Er dient dem örtlichen Erschließungsverkehr von dem angrenzenden Baugebiet Karlskron Süd I zur Schule und den Kindertagesstätten der Gemeinde Karlskron. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit ein **beschränkt-öffentlicher Weg** vor.

Bei beschränkt öffentlichen Wegen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich der Fuß und Radweg im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig.

Der Fuß und Radweg wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Weggrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

37. Ein Beschluss über die Widmung des beschränkt-öffentlichen Weg ist zu fassen.

38. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

39. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.

40. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für den Fuß und Radweg anzulegen.

**Beschluss:**

Der nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Fuß und Radweg wird gemäß Art.6 Abs.1 i.V.m. Art. 53 Abs.2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet.

Bezeichnung: Flur-Nr.	Fuß und Radweg zum Baugebiet Karlskron Süd I 36/54 Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	Ostgrenze Grundstück FI-Nr. 36/55 Straßenstich Ahornallee Fuß und Radweg

Endpunkt: Westgrenze Grundstück Fl-Nr. 289 Gmkg Adelshausen

Länge 0,080 km

Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg

Straßenbaulastträger: Gemeinde Karlskron

**Angenommen**

**Ja 16 Nein 0**

### **TOP 3 Bauleitplanverfahren Gemeinde Karlskron**

---

#### **TOP 3.1 Bauleitplanung Gemeinde - Einbeziehungssatzung "Mändlfeld-Nordost", Prüfung der Stellungnahmen im Verfahren - Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss**

##### **A) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Veröffentlichung im Internet (öffentlichen Auslegung) und der erneuten Beteiligung der berührten Behörden nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

1. Folgende berührte Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme **mit Anregungen, Bedenken oder Hinweisen** abgegeben:

- a) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Schreiben vom 01.04.2025)
- b) Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Bauleitplanung (Schreiben vom 07.04.2025)
- c) Planungsverband Region Ingolstadt (Schreiben vom 27.03.2025)

2. Folgenden Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme **ohne Anregungen oder Bedenken** zum Bebauungsplan abgegeben:

- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Immissionsschutz (Schreiben vom 24.03.2025)
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Kommunalaufsicht (Schreiben vom 25.03.2025)
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Naturschutz (Schreiben vom 25.03.2025)
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Ortsplanung (Schreiben vom 03.04.2025)
- Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 08.04.2025)

→ Kein Beschluss erforderlich

3. Bürger:

→ Keine Stellungnahmen eingegangen

## 1.) **Stellungnahmen von berührten Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Anregungen, Bedenken oder Hinweisen**

### **a) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Schreiben vom 01.04.2025)**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 29.11.2024 die wir weiterhin aufrechterhalten.

Zu den im Betreff genannten Planungen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir geben jedoch den lw. Flächenverlust von ca. 0,28 ha zu Bedenken sowie weiteren Ausgleichsflächen. Der Mutterboden muss gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.

Es wird auf die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen) hingewiesen, die bei einer ortsüblichen Bewirtschaftung angrenzender und naher landwirtschaftlich genutzter Flächen und Betriebe entstehen. Hierzu gehören insbesondere Lärmbelästigungen durch Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr auch von 6:00 Uhr morgens (z.B. Futterholen) und nach 22:00 Uhr (z.B. Erntearbeiten). Gleiches gilt für die ortsübliche Gülleausbringung und die daraus resultierenden Geruchsemissionen.

Die Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken müssen auch weiterhin uneingeschränkt möglich sein und dürfen nicht durch parkende PKW's verstellt sein.

#### **Abwägung:**

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zur Kenntnis zu nehmen.

Die gleichlautende Stellungnahme vom 29.11.2024 wurde vom Gemeinderat Karlskron in seiner Sitzung am 17.03.2025 behandelt und abgewogen. Auf den Abwägungsbeschluss hierzu sei verwiesen.

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss der Sitzung vom 17.03.2025 wird verwiesen.

#### **Abstimmung:**

**JA: 16 Stimmen NEIN: 0 Stimmen**

### **b) Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Bauleitplanung (Schreiben vom 07.04.2025)**

Hinsichtlich der Einbeziehung des Grundstücks Fl.-Nr. 429/5 und den vorgenommenen Änderungen besteht nun Einverständnis.

Hinsichtlich des Grundstücks Fl.-Nr. 428/1 wird weiterhin auf die Stellungnahme vom 16.12.24 und die dort getroffenen Aussagen verwiesen.

#### **Abwägung:**

Die Stellungnahme des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen, Bauleitplanung, ist zur Kenntnis zu nehmen.

Die gleichlautende Stellungnahme vom 16.12.2024 wurde vom Gemeinderat Karlskron in seiner Sitzung am 17.03.2025 behandelt und abgewogen. Auf den Abwägungsbeschluss hierzu sei verwiesen. An der Einbeziehung der Fl.Nr. 428/1 wird weiter festgehalten.

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen, Bauleitplanung, wird zur Kenntnis genommen.

Auf den Abwägungsbeschluss der Sitzung vom 17.03.2025 wird verwiesen.

#### **Abstimmung:**

**JA: 16 Stimmen NEIN: 0 Stimmen**

**c) Planungsverband Region Ingolstadt (Schreiben vom 27.03.2025)**

Hinweis: Wir weisen explizit darauf hin, dass sich die Stellungnahme nicht auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und den Umgriff der Satzung bezieht. Die baurechtliche Beurteilung obliegt dem Landratsamt.

**Abwägung:**

Die Stellungnahme des Planungsverbands Region Ingolstadt ist zur Kenntnis zu nehmen. Die gleichlautende Stellungnahme vom 26.11.2024 wurde vom Gemeinderat Karlskron in seiner Sitzung am 17.03.2025 behandelt und abgewogen. Auf den Abwägungsbeschluss hierzu sei verwiesen.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen wurde im Verfahren beteiligt.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme des Planungsverbands Region Ingolstadt wird zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss der Sitzung vom 17.03.2025 wird verwiesen.

**Abstimmung:**

**JA: 16 Stimmen NEIN: 0 Stimmen**

**B) Satzungsbeschluss****Sachvortrag:**

Nachdem die vorangegangenen Beschlüsse zu keinen Änderungen und Ergänzungen in der Satzung führen, kann die Einbeziehungssatzung „Mändlfeld-Nordost“ in der Fassung vom 17.03.2025 beschlossen werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Karlskron beschließt die Einbeziehungssatzung „Mändlfeld-Nordost“ in der Fassung vom 17.03.2025.

Die Verwaltung wird beauftragt den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen, sobald der städtebauliche Vertrag zwischen den Eigentümern und der Gemeinde unterzeichnet wurde.

**Mehrfachbeschlüsse**

**Ja 16 Nein 0**

**TOP 4 Bauangelegenheiten****TOP 4.1 Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Bauort Fl.Nr. 428/1 Gmkg Karlskron, nahe Zucheringer Weg, Mändlfeld**

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 428/1 Gemarkung Karlskron, nahe Zucheringer Weg in Mändlfeld die Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage beantragt.

Das Wohnhaus (12,87 m bzw. 11,94 m x 9,99 m) soll zwei Vollgeschosse und ein Satteldach mit einer Dachneigung von 25° erhalten.

Die eingeschossige Doppelgarage schließt westlich an das Wohnhaus an und soll ebenfalls mit einem Satteldach (Dachneigung 25°) errichtet werden.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Mändlfeld Nordost“, welche in der heutigen Gemeinderatssitzung als Satzung beschlossen wurde. Die Festsetzungen werden eingehalten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauantrag befasst und erteilt sein Einvernehmen.

**Angenommen**

**Ja 16 Nein 0**

---

**TOP 4.2 Antrag auf Vorbescheid zum An- und Umbau des bestehenden Zweifamilienhauses zur Erweiterung der Erdgeschosswohnung, Bauort Fl.Nr. 399/3 Gmkg. Karlskron, Kramerstraße 9c, Mändlfeld**

---

Durch die Bauvoranfrage soll geklärt werden, ob auf dem Grundstück 399/3 der Gemarkung Karlskron, Kramerstr. 9c in Mändlfeld ein An- und Umbau des bestehenden Zweifamilienhauses zur Erweiterung der Erdgeschosswohnung durchgeführt werden darf.

Nordöstlich des bestehenden Wohnhauses soll ein erdgeschossiger Anbau (6,12 m x 7,62 m bzw. 5,24 m x 3,50 m) errichtet werden.

Außerdem sollen folgende Fragen geklärt werden:

- Ist eine erdgeschossige Erweiterung mit einer Fläche von 56,50 m<sup>2</sup> zulässig?
- Ist die Erweiterung mit Bestand mit einer gesamten Grundfläche von 456 m<sup>2</sup> zulässig?
- Ist die daraus errechnete GRZ von 0,1 zulässig?
- Ist das Vorhaben wie im Plan dargestellt genehmigungsfähig?

Das Grundstück Fl.Nr. 399/3 der Gemarkung Karlskron ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Der Anbau liegt jedoch außerhalb dieser Festsetzung und ist laut Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und ist als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat hat den Antrag auf Vorbescheid behandelt und erteilt sein Einvernehmen.

**Angenommen**

**Ja 16 Nein 0**

---

**TOP 4.3 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage; Bauort Fl.Nr. 266 Gmkg Karlskron, Ingolstädter Str. 29, Deubling**

---

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 266 der Gemarkung Karlskron, Ingolstädter Str. 29 in Deubling die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage als Ersatzbau des bisherigen Wohnhauses beantragt.

Das zweigeschossige Einfamilienhaus 11,33 m x 8,46 m soll ein Satteldach und eine südliche Dachgaube (beide Dachneigungen 40°) erhalten.

Außerdem soll nord-östlich an das Wohnhaus eine erdgeschossige Doppelgarage errichtet werden. Auch diese soll mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 40° entstehen.

Das Grundstück befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB im baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB).

Es ist dadurch als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs.2 BauGB zu beurteilen.

Demnach ist das Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauantrag befasst und ist der Ansicht, dass öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind.

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauantrag.

**Angenommen****Ja 16 Nein 0**

---

**TOP 5 Bauleitplanverfahren Nachbargemeinden**

---

---

**TOP 5.1 Bauleitplanung Nachbargemeinden - Markt Hohenwart - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 - Thierham "Fl.Nr. 741/3", Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

---

Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde des Marktes Hohenwart bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 - Thierham "Fl.Nr. 741/3" im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Anlass der Planung

Der Eigentümer des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 741/3 der Gemarkung Seibersdorf beabsichtigt eine Bebauung mit einem Einfamilienhaus auf einer Teilfläche seines Grundstücks für seine Nachkommen. Bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wurde festgestellt, das Grundstück könne nicht dem bebauten Innenbereich zugeordnet werden und eine Einzelbaugenehmigung damit nicht möglich ist. Da das Vorhaben jedoch grundsätzlich städtebaulich vertretbar ist, soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB aufgestellt werden. Für das Plangebiet werden die folgenden (allgemeinen) Planungsziele angestrebt: Schaffung von Wohnraum in Anbindung an einen geeigneten Siedlungszusammenhang.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB durchgeführt. Die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor. Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der Nachverdichtung bzw. der Innenentwicklung und weist eine Grundfläche von unter 20.000 m<sup>2</sup> auf. Es werden keine Vorhaben durch den Bebauungsplan begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vor oder Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten wären.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat hat sich mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 - Thierham "Fl.Nr. 741/3" befasst und erhebt keine Einwendungen.

**Angenommen****Ja 16 Nein 0**

---

**TOP 5.2 Bauleitplanung Nachbargemeinden - Markt Hohenwart - 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 - Hohenwart "Wünschhof", Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

---

Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde des Marktes Hohenwart bei der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 - Hohenwart "Wünschhof" im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Anlass der Planung

Mit der Änderung der vorliegenden Planung soll ein untergeordneter Bauraum in der privaten Grünfläche mit Nebenanlagen geschaffen werden. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 22 „Wünschhof“ 1. Änderung sieht in den betreffenden Bereichen eine private Grünfläche zum Schutz der Landwirtschaft vor. Diese wurde zur Abschirmung zum angrenzenden Gewässer (Paar) mit Bepflanzungen festgesetzt. Eine solch festgesetzte Grünfläche lässt jedoch keine Bebauung von Nebenanlagen zu. Um nun aufgrund von mehreren Anträgen eine angemessene Nachverdichtung zuzulassen ist der rechtskräftige Bebauungsplan mit der 2. Änderung anzupassen. Durch die Änderung besteht weiterhin ein großer Abstand zum Außenbereich, auch bleiben die bestehenden Bestandspflanzungen erhalten und werden durch weiterhin festgesetzte Baumpflanzungen verdichtet. Durch die 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 22 „Wünschhof“ werden im Rahmen der Nachverdichtungsmöglichkeit nur Nebenanlagen zugelassen, andere Gebäude sind weiterhin unzulässig. Die Änderungen des Bebauungsplanes beinhalten folgendes:

- Anpassung der Baugrenzen
- Zulassung zur Überbauung der privaten Grünfläche
- Drehung der Firstrichtung
- Zulassung eines Pultdaches mit 7,5° Neigung

Diese Zielsetzungen werden nun auf Ebene eines Bauleitplanverfahrens auf Grundlage des § 13a BauGB entsprechend den Zielsetzungen des Baulandmobilisierungsgesetzes in die Wege geleitet.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat hat sich mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 - Hohenwart "Wünschhof" befasst und erhebt keine Einwendungen.

**Angenommen**  
**Ja 16 Nein 0**

**TOP 5.3 Bauleitplanung Nachbargemeinde - Gemeinde Karlshuld - Aufstellung Bebauungsplan Nr. 41 "Bürgermeister-Seitle-Straße" und 15. Änderung des Flächennutzungsplans, Beteiligung Behörden nach § 4 Abs 2 BauGB**

---

Der Gemeinderat Karlshuld hat in seiner Sitzung am 10.03.2025 über die im Rahmen des Verfahrens der sog. frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen beraten und diese abgewogen. Zudem hat er in der Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 41 „Bürgermeister-Seitle-Straße“ mit Begründung in der Fassung vom 10.03.2025 gebilligt.

Anlass der Planung:

Die Gemeinde Karlshuld möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von ca. 39 Wohngebäuden auf einer Netto-Baulandfläche von ca. 1,8 ha, in zentraler Ortslage im unmittelbaren Anschluss an die bereits bestehende Bebauung und im Nahbereich bestehender Infrastruktureinrichtungen schaffen, um der hohen Nachfrage nach Baugrundstücken nachzukommen. Da sich die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Karlshuld befinden, ist die Gemeinde bestrebt, die Baugrundstücke der einheimischen Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat hat sich mit der Aufstellung Bebauungsplan Nr. 41 "Bürgermeister-Seitle-Straße" und der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Karlshuld befasst und erhebt keine Einwendungen.

Die Gemeinde Karlskron ist nicht in Ihren öffentlichen Belangen betroffen.

**Angenommen**  
**Ja 16 Nein 0**

**TOP 6     Haushalt 2025: Beratung des Haushaltsplans und Erlass der Haushaltssatzung**

---

Der Haushaltsplan 2025 wurde in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 25.03.2025 vorberaten.

Den Gemeinderatsmitgliedern wurde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan über das Ratsinformationsportal zur Verfügung gestellt.

Nach Erläuterung und Beratung einiger wesentlicher Haushaltsplanansätze wird folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

**Haushaltssatzung der Gemeinde Karlskron  
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Karlskron folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt:

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit: 13.619.300 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit: 9.553.000 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 12.160.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |      |
|---|------|
| 1. Grundsteuer  |      |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 220% |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 220% |
| 2. Gewerbesteuer  | 350% |

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Beschluss:**

Der vorgetragenen Haushaltssatzung 2025 wird zugestimmt.

**Angenommen**

Ja 15 Nein 1

---

**TOP 7 Haushalt 2025: Genehmigung des Finanzplans und des Investitionsprogramms 2024-2028**

---

Nach Art. 70 GO hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung mit Investitionsprogramm zugrunde zu legen.

Der Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2024 bis 2028 werden dem Gemeinderat vorgetragen.

**Beschluss:**

Der Finanzplan und das Investitionsprogramm für den Finanzplanungszeitraum 2024 – 2028 werden genehmigt.

**Angenommen**

Ja 15 Nein 1

---

**TOP 8 Neubau Kindergarten Haus "Sonnenschein"**

---

---

**TOP 8.1 Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und der Auftragsvergabe Gewerk Katalogmöbel für den Neubau Kindergarten Haus Sonnenschein**

---

1. Bürgermeister Kumpf gibt dem Gemeinderat das Submissionsergebnis für das Gewerk KATALOGMÖBEL bekannt.

Es wurden 3 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.  
Hiervon wurden 3 Angebote abgegeben.

Das Angebot der Firma **Berthold WIDMAIER GmbH & Co.KG aus Aichwald-Aichschieß** stellt in der Gesamtbetrachtung das wirtschaftlichste Angebot mit einer geprüften Bruttoangebotssumme von **59.909,13 €** dar

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt einer Vergabe der KATALOGMÖBEL an die Firma Berthold WIDMAIER GmbH & Co.KG aus Aichwald-Aichschieß mit einer geprüften Bruttoangebotssumme von 59.909,13 € zu.

**Angenommen**  
**Ja 16 Nein 0**

### **TOP 8.2 Nachgenehmigung Erneuerung Schultreppe**

---

In der kurzfristig angesetzten BUA Sitzung am Samstag, den 05.04.2025 wurde das Thema Erneuerung der Schultreppe im Zuge der Sanierungsarbeiten für den KiGa Sonnenschein vorgestellt:

Die Bestandsschultreppe, die bis dato noch nicht im Rahmen der Umbaumaßnahmen Außenanlagen KiGa Sonnenschein inbegriffen ist, ist schadhaft –

Die Treppenstufen lösen sich ab, sind an einigen Stellen provisorisch geflickt, Höhen und das Schrittmaß stimmen nicht, die Geländer sind unzureichend mit Pflanztrögen ausgeführt  
Eine teilweise Reparatur wäre nicht dauerhaft möglich.

Da die Schultreppe unmittelbar an das Baufeld anschließt, ist eine Erneuerung im Zug der Neubauarbeiten am KiGa Sonnenschein zu empfehlen.

Eine Umsetzung in der Ferienzeit ist ratsam um den Schulbetrieb nicht zu stören.

-

Der Landschaftsarchitekt erläutert seine Überplanung mit Blockstufen und Pflastersteinen.

Eine Umsetzung durch den Landschaftsgärtner Brunner und Dreke sowie die Materialbeschaffung ist für die Umsetzung in den Osterferien 2025 machbar.

Es wird ein Kostenrahmen von etwa 40 T Euro geschätzt  
(Unschärfe: Abbrucharbeiten im Bestand!)

Alle Anwesenden auf der BUA sind mit der Umsetzung laut Vorplanung einverstanden.

Da der Termin der kurzfristig einberufenen BUA am 05.04.2025 für die offizielle Ladung der GR-Sitzung am 07.04. zu knapp ist, wurde der Vorschlag am 07.04.2025 nur erläutert und am 05. Mai in der GR zur Nachgenehmigung vorgelegt.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Erneuerung der Schultreppe wie oben erläutert zu.

**Angenommen**  
**Ja 16 Nein 0**

### **TOP 9 Kindertagesstätte Farbenfroh - Beschriftung Außenfassade**

---

Die Beschriftung des Kindergartens FARBENFROH ist schon seit längerem Thema –

Im Juni 2023 wurde bereits eine Beschriftung angefragt, die dann aufgrund der hohen Auftragssumme abgelehnt wurde.

Der Wunsch einer besseren Sichtbarkeit des Kindergartens besteht weiterhin.

Anfang März 2025 hat die Verwaltung mit einem Karlskroner Künstler die Blechfassade besichtigt und um einen Erst-Entwurf und ein Angebot zur Fassadengestaltung straßenseitig mit Graffiti gebeten.

Der Künstler hat in Karlskron bereits einige Graffitarbeiten geleistet, unter anderem an der Tribüne des Sportplatzes und in den Umkleidekabinen des SV Karlskron in der Sporthalle.

Der Künstler hat uns einen ersten Entwurf nebst Kosten geschickt  
Im Entwurf sind die Farben und Motive des Kindergartens berücksichtigt.

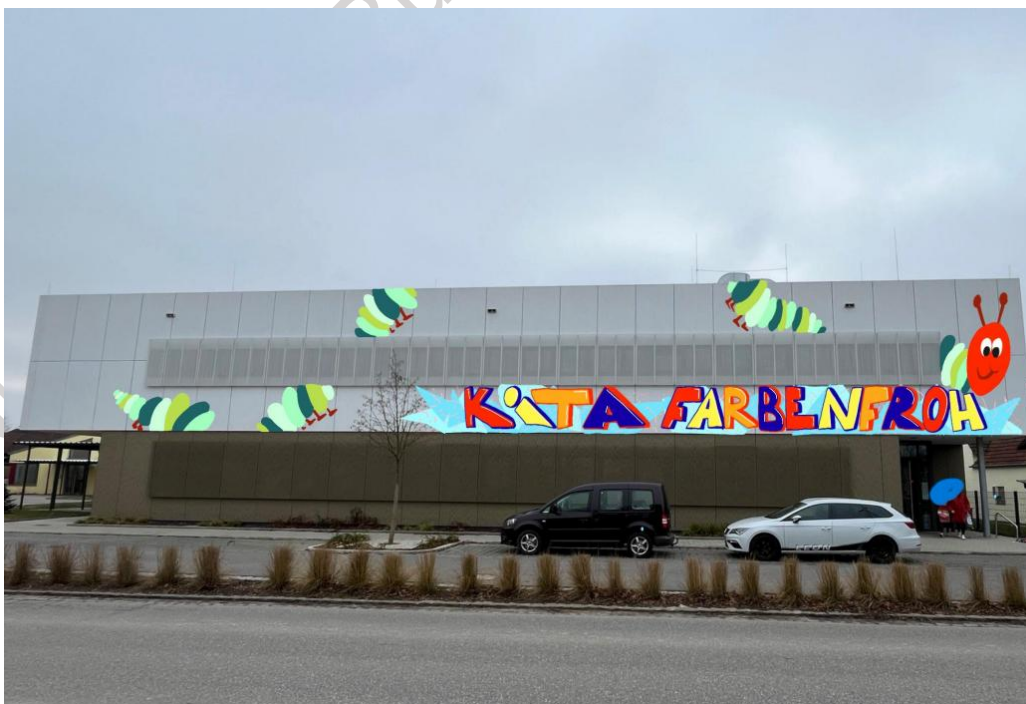
**Entwurf: Fläche 1 - Kinderkrippe:**



**Entwurf: Fläche 2 - Kindergarten**



**Entwurf: Fläche 3 – KiTa Farbenfroh mit Raupe Nimmersatt**



**Angebot:****Gesamtkosten: 9.217,00 Euro**

Darin enthalten:

- Projektarbeit
- Gestaltung Fläche 1,2,3
- Material

Geschätzte Arbeitszeit 6-8 Tage. (jeweils 10std. / 2 Personen)

**Zusätzlich benötigt: (nicht im Angebot enthalten)**

1. Baulift
2. Fenster bzw. zu schützende Bereiche an der Fassade müssen vorab gegen Beschädigung gesichert / ggf. abgeklebt werden

Diese Kosten sind im Angebot nicht enthalten und müssen von der Gemeindeverwaltung Karlskron eigenständig getragen / organisiert werden.

Kosten Entwurfsanpassungen: (ggf. zusätzliche Kosten zum Angebot)

- Klein (Farbanpassungen, kleinere Änderungen): 30,00 Euro
- Groß (Positionierung, Änderung Schriftart, etc.): 50,00 Euro
- Neuer Entwurf: 100,00 Euro

**Bürgermeister Kumpf** schlägt vor, dass man sich mit einigen Gemeinderäten und dem Künstler zusammensetzt, um sich über die vorgestellten Entwürfe zu beraten.

**GR Straub** lehnt eine Beschriftung mit Graffiti grundsätzlich ab, weil dies nicht zur architektonischen Gestaltung des KiTa-Gebäudes passt.

**GR Krammer T.** sieht bezüglich der Beschriftung des KiTa-Gebäudes keine Notwendigkeit.

**GR Schwinghammer** erklärt, dass der Gemeinderat mit einer völlig anderen Vorstellung von Fassadenbeschriftung aus der letzten Gemeinderatssitzung gegangen ist. Der Gemeinderat bevorzugt eine Platte mit Edelstahlbuchstaben oder Folienbeschriftung, welche an der Fassade des KiTa-Gebäudes befestigt wird. Eine Graffitibeschriftung ist nicht Wille des Gemeinderates. Des Weiteren merkt GR Schwinghammer an, dass die Graffitifarbe nach einiger Zeit abblättern wird. Bürgermeister Kumpf antwortet, dass das Kostenangebot für solch eine gewünschte Platte im Juni 2023 seitens des Gemeinderates abgelehnt wurde.

**GRin Straub** schlägt vor, ein Schild mit einer Beschriftung aufzustellen.

**GRin Froschmeir** ist der Meinung, dass die Angelegenheit in der nächsten Bau-, und Umweltausschusssitzung besprochen werden sollte.

**zur Kenntnis genommen**

---

**TOP 10 Bestätigung des Kommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Pobenhausen 2025**

---

Am 05.04.2025 fand im Bürgerhaus Pobenhausen unter der Leitung von 1. Bürgermeister Stefan Kumpf die Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Pobenhausen zur Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters statt. Der bisherige 1. Kommandant, Andreas Glöckl

und sein Stellvertreter Markus Spies, stellten sich erneut zur Wahl und wurden einstimmig wiedergewählt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat bestätigt den in der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Pobenhausen am 05.04.2025 erneut gewählten Kommandanten Andreas Glöckl, wohnhaft in Schrobenshausener Str. 19, 85123 Karlskron OT Pobenhausen sowie dessen ebenfalls erneut gewählten Stellvertreter Markus Spies, wohnhaft in Ledergasse 9, 85123 Karlskron OT Pobenhausen.

**Angenommen**

**Ja 16 Nein 0**

**TOP 11 Anfragen und Mitteilungen**

---

**TOP 11.1 Mitteilung - Waldgutachten**

---

**Bürgermeister Kumpf** berichtet, dass ein Waldgutachten durchgeführt wurde. Das Gutachten liegt dem zuständigen Förster und der Waldbesitzervereinigung Neuburg-Schrobenshausen w. V. vor.

**zur Kenntnis genommen**

**TOP 11.2 Mitteilung - Aktueller Stand: FFW Adelshausen; Beschaffung eines zweiten Fahrzeuges (Mannschaftstransportwagen MTW)**

---

**Bürgermeister Kumpf** berichtet, dass er letzte Woche mit der Feuerwehr Adelshausen bezüglich der Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens gesprochen hat. Der Vorsitzende teilte der Feuerwehr Adelshausen hierbei mit, dass ein gebrauchtes Fahrzeug in Wert von 30.000 Euro bis 35.000 Euro ausreichend ist.

**zur Kenntnis genommen**

**TOP 11.3 Mitteilung - Aktueller Stand: Friedhofsmauer Adelshausen**

---

**Der Vorsitzende** berichtet, dass morgen ein Vororttermin mit der Oberen Denkmalschutzbehörde stattfindet. Ein Vorgespräch hat es vor ca. 1,5 Wochen mit dem beauftragten Planer gegeben. Der Planer hat einen zweiten Statiker beauftragt, der aktuell prüft, ob man bei der Friedhofsmauer mit innenliegenden Betonsäcken arbeiten kann, um die Standfestigkeit zu wiederherzustellen. Falls dies möglich ist, könnte man sich einen Kauf des anliegenden Grundstücks ersparen.

**zur Kenntnis genommen**

**TOP 11.4 Mitteilung - Aktueller Stand: Dorfheim Adelshausen**

---

**Bürgermeister Kumpf** teilt dem Gemeinderat mit, dass eine Stellungnahme des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen bezüglich des eingereichten Bauantrages eingegangen ist und einige Unterlagen nachgefordert wurden. Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat in deren Stellungnahme 18 Negativpunkte aufgezählt. Die Punkte wurden daraufhin seitens der Gemeindeverwaltung abgearbeitet. Die nachgeforderten Unterlagen wurden letzte Woche von Bürgermeister Kumpf unterzeichnet und anschließend an das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen geschickt.

**zur Kenntnis genommen**

**TOP 11.5 Anfrage GRin Froschmeir - Aktueller Stand: Wohnen im Alter**

---

**GRin Froschmeir** erkundigt sich bei Bürgermeister Kumpf, ob dieser den 1. Bürgermeister der Gemeinde Reischach telefonisch erreicht hat. Der Vorsitzende bejaht dies und antwortet, dass man die aktuelle Lage der Gemeinde Karlskron nicht mit Gemeinde Reischach vergleichen kann. Im Gemeinderat der Gemeinde Reischach sitzt der Geschäftsführer der örtlichen Raiffeisenbank und der Betreiber der Sozialstation. Die Gemeinde Reischach hat eine damals Genossenschaft gegründet, bei der die gesamte Verwaltung die örtliche Raiffeisenbank übernommen hat. Der örtliche Pflegedienst kümmert sich um den Betrieb.

**GRin Froschmeir** betont, dass man die Angelegenheit zeitnah angehen soll.

**Ende: 21:02 Uhr**

Vorsitzender:

Schriftführer/in: